44. Ift der ordentliche Rechtsweg zuläsfig für einen Anspruch, den ein Wasserbandsmitglied gegen den Wasserband wegen eines Eingriffs aus dem Berbandsunternehmen in ein dem Berbande angehöriges Grundstud erhebt?

GBG. § 13; Etste Verordnung über Wasser- und Vodenverbände (Erste Wasserbandverordnung) vom 3. September 1937 (RGB1. I S. 933) — WassVV. —.

V. Zivilsenat. Urt. v. 30. Oktober 1941 i. S. Gl. Genossenschaft (Bekl.) w. Firma Sch. (Kl.). V 38/41.

I. Landgericht Schneibemuhl.

Die Klägerin ist Eigentümerin einer Wassermühle. Zu dieser gehört der als Parzelle Nr. 529 im Grundbuch eingetragene Stauteich, durch den die Glumia hindurchsließt. Der Klägerin steht das durch Beschluß des Regierungspräsidenten vom 27. August 1925 sichergestellte Recht zu, die Glumia innerhalb der Parzelle 529 mittels eines Schleusenwehrs während der Zeit vom 1. Mai dis zum 30. September dis zur Söhe von 95,55 m und während der übrigen Zeit auf 95,50 m über N.N. anzustauen. Nachdem dieses Recht im Wasserbuch eingetragen worden war, ließ die Beklagte den Lauf der Glumia regulieren. Diese Arbeit war im Jahre 1933 beendet. Die Klägerin ist mit dem Nählengrundstüd Mitglied der Beklagten.

Die Klägerin behauptet, nach der Beendigung der Glumiaregulierung habe sich herausgestellt, daß die Mühlenstauteiche, durch welche die Glumia fließt, allmählich stark versandeten und verkrauteten. Infolge der Versätztung des Gefälles schleppe der Fluß erhebliche Sandmassen abwärts; anscheinend seien nicht genügend Sicherungen hiergegen ausgeführt worden. Ihr Stauteich sei infolgedessen seite etwa 1939 ebenfalls versandet und verkrautet, und zwar jetzt so start, daß die Staumöglichkeit auf die Hälste herabgemindert worden sei. Die Klägerin sieht das als einen unzulässigen Singriff in ihre Rechte an und verlangt Ersatz des ihr durch die Beklagte zugefügten Schadens, bestehend in der Stauteichverunreinigung und in einer Mehrausgabe für elektrische Betriedskraft. Sie hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, den Stauteich von der Versandung und Verkrautung zu besteien und so wieder herzustellen, daß die Alägerin in der Lage ist, den Stauteich während der Zeit vom 1. Mai dis zum 30. September eines jeden Jahres dis zur Höhe von 95,55 m über N.A. und während der übrigen Zeit dis zu einer Höhe von 95,50 m über N.A. zu stauen,

2. die Beklagte zu verurteilen, 5000 RD. nebst 4% Binsen seit

Klagezustellung zu zahlen,

3. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin den Schaden zu ersehen, der dieser aus der bereits eingetretenen Versandung und Verkrautung entstanden ist und noch entstehen wird.

Die Beklagte hält den Rechtsweg für unzulässig, da über die seitens der Rlägerin, eines Mitglieds ihres Berbandes, beauspruchte Entschädigung gemäß §§ 27, 133, 137 Wassud. vom 3. September 1937 besondere Spruchstellen unter Ausschluß des Rechtswegs zu entscheiden hätten. Der Behauptung der Rlägerin, daß die Glumiaregulierung unsachgemäß ausgeführt worden sei und daß sie zur Versandung und Verkrautung des Michenteichs geführt habe, tritt sie entgegen. Die Klägerin könne das Wasser dis zur vorgesehenen Staugrenze anstauen. Wenn das Speicherbermögen des Teiches geringer geworden sein sollte, so rühre das daher, daß die Klägerin die von Zeit zu Zeit notwendige Keinigung unterslassen habe.

Die Alägerin meint, der ordentliche Rechtsweg sei zulässig; denn der geltend gemachte Anspruch rühre nicht aus einer Benutzung ihres Grundstücks für das Regulierungsunternehmen her.

Über die prozeßhindernde Einrede ist besonders verhandelt und entschieden worden. Das Landgericht hat die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs verworfen. Die von der Beklagten eingelegte Sprungrevision führte zur Mageadweisung.

Gründe:

Da die Regulierung der Glumia dis zum Jahre 1933 durchgeführt wurde, ist anzunehmen, daß die beklagte Genossenschaft
ursprünglich eine Wassergenossenschaft war, die unter den Bestimmungen der §§ 206 flg. PrWass. seit dem 1. Januar 1938
ist an die Stelle dieser Vorschriften die auf dem Wasserverdandgeset
vom 10. Februar 1937 (RGBl. I S. 188) beruhende Erste Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 getreten (§§ 191, 192
Basseverdanderenschaft ist ein unter sie fallender Wasserverdand
(§ 1 Wasseverdande Mitgliede stift ein unter sie fallender Wasserverdand
(§ 1 Wasseverdanderenschaft der Mitgliede mit ihrem Wählengrundstüd (dingliches Mitgliede: §§ 3, 11 Wasseverdand den
Bortrage der Klägerin fällt auch der Eingriff, auf den sie ihre Unsprüche gründet, zeitlich vollständig unter die Herschaft der Ersten
Wasserverdandverordnung, da er sich seit etwa 1939 bemerkar
gemacht haben soll.

Das Landgericht hält den ordentlichen Rechtsweg aus folgenden Erwägungen für zulässig: In § 27 Wassund. sei ein besonderes Verfahren vorgesehen für die Entschädigung, die einem Verdandsmitgliede für die Benutung seiner Grundslücke durch den Verdand zustehe. Als solche komme nach § 22 Wassund in Frage die Durchführung des Unternehmens auf einem Verdandsgrundstück oder die Entnahme für das Unternehmen nötiger Stoffe aus dem Grundstück. Derartiges sei nach den Behauptungen, auf welche die Klägerin ihre Ansprüche gründe, hier nicht gegeben. Denn sie trage vor, daß das ihr derliehene Staurecht durch die Regulierung beeinträchtigt werde. In der Wasserbandverordnung sei aber nitgends ein besonderes Entschädigungsversahren sür die Beeinträchtigung von Rechten vorgesehen.

Die Revision muß diesen Ausssührungen gegenüber Erfolg haben. Für die Beurteilung der Zulässigkeit des Rechtswegs ist grundsählich das tatsächliche Vorbringen des Mägers maßgebend (RGZ. Vd. 146 S. 244, Bd. 154 S. 144 [152]). Dabei kommt es nicht datauf an, ob der Rechtsweg nach der vom Kläger aufgestellten Rechtsansicht und

nach den von ihm herangezogenen Gesetesvorschriften zuläffig ist. sondern darauf, ob dies nach dem Wesen des Mageanspruchs der Fall ist, wie er aus der Maabegründung entnommen werden muß, wenn die vom Kläger vorgebrachten tatfächlichen Behauptungen als richtig unterstellt werden (RGA. Bb. 153 S. 1 [4] und dortige Hinweise). Ob die aufgestellten tatfächlichen Behauptungen den erhobenen Unspruch zu rechtfertigen vermögen ober boch wenigstens eine Möglichkeit hierfür ersehen lassen, ist im allgemeinen unwesentlich. Bielmehr fommt es barauf grunbfätlich erst bei ber später einsetenden jacklichen Brufung bes Rlageanspruchs an. Rur fur bas Gebiet ber Staatshaftung hat die Rechtsprechung das Erfordernis aufgestellt, daß die tatsächlichen Behauptungen wenigstens die Möglichkeit einer Berantwortlichkeit bes Staats erkennen lassen mußten (RG3. Bb. 154 S. 144 [152] und bortige Hinweise), so bag ba schon für die Enticheibung über die Rulassigkeit des Rechtswegs eine gewisse Nachprüfung des tatfächlichen Vorbringens des Klägers auf seine rechtliche Schlüffigkeit geboten ist. Diese Abweichung von dem Grundsatz, daß es für die Rulässigkeit des Rechtswegs nicht darauf ankommt, ob die tatsächlichen Behauptungen — ihre Wahrheit unterstellt — ben aufgestellten Unspruch rechtfertigen können, sondern nur darauf, ob ein so aufgebauter Anspruch eine burgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne bes § 13 BBG. ergibt, war geboten, um Bersuchen entgegenzutreten, die Frage der Rechtmäßigkeit von Berwaltungsbandlungen unter dem Deckmantel schuldhafter Amtspflichtverletzung zur Enticeibung der orbentlichen Gerichte zu bringen. Abgesehen von dieser Ausnahme ist aber daran festzuhalten, daß sich die Rulässiakeit des Rechtswegs danach richtet, ob der Streit über den erhobenen Ansbruch nach der vom Mäger gegebenen tatlächlichen Begründung gemäß § 13 GBG, vor die ordentlichen Gerichte gehört oder nicht. Deswegen ist im gegenwärtigen Stande bes Rechtsstreits nicht die von ber Revision vorgenommene Brüfung wesentlich, ob der Klägerin, einem Mitaliede der Beklagten, ein vor die ordentlichen Gerichte gehörender Entichadiaungs- ober Unterlassungsanspruch zustehen konne, wenn ihr Nachteile aus der planmäßigen Durchführung des ordnungsmäßig geplanten Verbandsunternehmens erwachsen. Damit wurde bie Zulassung des Rechtswegs unrichtigerweise von der sachlichrechtlichen Schlüssigieit ber aufgestellten Unspruchsbehauptungen abhängig gemacht und beren Prüfung unzulässig vorweggenommen werben.

Gegenwärtig ist nur darüber zu entscheiben, ob ein Anspruch, wie ihn die Klägerin begründet, seinem Wesen nach eine dürgerliche Rechtsstreitigkeit darstellt und ob für ihn weder Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte zuständig noch besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind (§ 13 GVG.).

Das tatsächliche Vorbringen der Klägerin geht bahin: Die Regulierung der Glumia habe — möglicherweise infolge mangelhafter Ausführung — bewirkt, daß ihrem Mühlenteich jest größere Sandmassen als früher zugeführt würden, daß dadurch Versandung und Verkrautung des Teiches eintrete und daß infolgedessen der die Betriebskraft der Mühle hergebende Wasseranstau nicht mehr in dem Umfange wie früher ausgeübt werden könne. Aus diesem Sachverhalt entnimmt die Klägerin Ansprüche auf Reinigung des Stauteichs und auf Geldersat des durch Verminderung der Betriebskraft eingetretenen und sich in Zukunft ergebenden Betriebsschadens.

Bei Zugrundelegung biefer Behauptungen ergibt sich ohne weiteres die Unrichtigkeit des Standpunkts der Mägerin, dem sich das Landaericht angeschlossen hat, daß alsbann ein Eingriff der Beklagten in das Staurecht ber Rlägerin gegeben sei. Dieses Staurecht ist die Befugnis, bas Baffer ber Glumia burch ein Schleusenwehr in seinem natürlichen Ablauf aufzuhalten und es dadurch anzusammeln, bis der Wassersbiegel die Staugrenze von 95,55 m oder 95,50 m über N.N. erreicht. Dabei handelt es sich um ein Sonderrecht der Rlägerin am Wasserlauf, vielleicht auch an oberliegenden Ländereien, wenn solche durch den Anstau überflutet werden sollten. Das Staurecht umfaßt aber kein Recht barauf, daß ein bestimmter Zufluß stattfinde und daß ein Wasservorrat bestimmter Mengen angesammelt werde. Das lettere richtet sich vielmehr rein tatsächlich banach, wieviel ber Teich bei Erhöhung bes Wasserspiegels auf bas Staumaß fassen tann, d. h. nach dem Speichervermögen bes Teiches. Wenn nun, wie die Mägerin behauptet, der Teich versandet und verkrautet sein sollte, so mag bamit bessen Eignung für bie Ansammlung bes Wasservorrats berabgemindert sein. Das ist dann aber tein Eingriff in das Staurecht; benn dieses besteht unverändert in der Möglichkeit, den Wasserspiegel burch Aufhalten bes Flußlaufs auf 95,55 m ober 95,50 m über N.N. zu beben. Bielmehr bedeutet die Ruführung von Sandmassen in ben Müblenteich einen Gingriff in bas Teichgrunbftud ber

Mägerin. Die Zulässigkeit des Rechtswegs läßt sich daher nicht, wie es das Landgericht will, damit rechtsertigen, daß nach der Behauptung der Mägerin ein ihr zustehendes Sonderrecht beeinträchtigt worden sei und daß die Wasserbandverordnung für daraus herrührende Unsprüche kein besonderes Entschädigungsversahren vorsehe.

Die Klägerin ist nach ihrem Bortrage dadurch geschädigt worden. daß die von der Beklagten unternommenen Arbeiten unbeablichtigterweise eine schädliche Zuführung auf ihr Teichgrundstück bewirkt haben. Dafür begehrt fie Erfat teils durch Wiederherstellung, teils in Gelb. Der so erhobene Unspruch gehört seinem Gegenstande wie seiner Begründung nach dem Gebiet des bürgerlichen Rechts an. Er ist vermögensrechtlicher Natur und fußt barauf, daß die Beklagte mit ihrem Unternehmen in fremdes Grundeigentum eingegriffen habe. Die Beteiligten stehen sich bei solchem Sachverhalt als gleichberechtigte Einzelpersonen gegenüber. Nicht aber handelt es sich um ein burch Unterwerfung der Mägerin unter öffentliche Gewalt ausgestaltetes Berhältnis. Der Umstand, daß die Beklagte mit ihrem Unternehmen eine Aufgabe zum allgemeinen Wohl erfüllt, ergibt noch keine Unterwerfung der durch Einwirkungen betroffenen Grundbesitzer unter eine hoheitsrechtliche Stellung der Beklagten (val. SeuffArch. Bb. 95 Nr. 40). Für die Einordnung des Anspruchs muß auch der Umstand ausscheiben, daß die Rlägerin Mitglied der Beklagten ist; benn er ist für die Begründung des Anspruchs ohne Bedeutung: genau das gleiche könnte sich zwischen ber Beklagten und einem Nichtmitgliede ereignen. Eine andere, unten zu erörternde Frage ist die, ob nach Inhalt des Gesetzes die Mitgliedschaft der Alägerin für die Behandlung ihres Anspruchs beachtlich ist. Runächst kommt es auf die Klarstellung an. daß der Anspruch seiner Natur nach in das Gebiet des bürgerlichen Rechts fällt (val. SeuffArch. Bd. 95 Nr. 16). Er könnte sachlichrechtlich als Unspruch aus unerlaubter Handlung (Gigentumseingriff) oder als Aufopferungsanspruch in Betracht kommen.

Der Streit um einen so erhobenen Anspruch gehört nach § 13 GBG. vor die ordentlichen Gerichte, falls nicht gesetslich anderes bestimmt sein sollte. Das letztere will die Beklagte aus den §§ 22, 26, 27, 133 Bassuch. entnehmen. Nach § 22 ist der Basserband berechtigt, auf den zu ihm gehörigen Grundstücken sein Unternehmen durchzussühren. Nach § 26 kann das Mitglied vom Berband angemessene Geldentschädigung für den Nachteil verlangen, der durch

die Benutung seines Grundstücks für das Unternehmen herborgerufen wird. Nach §§ 27, 133 entscheiden über den Entschädigungsanspruch der Verbandsvorstand und eine besonders gebildete verwaltungsbehördliche Spruchstelle unter Ausschluß des Rechtswegs por den ordentlichen Gerichten. Es mag zweifelhaft sein, ob eine ungewollte Einwirkung auf ein zum Berbande gehöriges Grundstück von seiten des Verbandsunternehmers, wie sie hier nach der Behaubtung ber Mägerin burch übermäßige Zuführung von Sand stattgefunden haben soll, als eine Benutung des Grundstücks für die Durchführung des Unternehmens anzusehen ift. Sollte das zu bejahen sein, so könnte die Klägerin für den ihr daraus entstehenden Nachteil nach § 26 WassBBD. Entschädigung verlangen. Für diesen Unspruch ware nach §§ 27, 133 Bassel. der Rechtsweg ausgeschlossen. Deswegen ist es nicht Sache ber orbentlichen Gerichte. darüber zu befinden, ob in einem solchen Fall ein Anspruch nach § 26 WallBBD, gegeben ist. Sollte für eine Einwirkung dieser Art keine Entschädigung aus § 26 in Betracht kommen, weil darin keine Benutung bes Grundstücks im Sinne bes § 22 liege, so wären sachlichrechtlich zwei Möglichkeiten gegeben. Man könnte dann an einen nach allgemeinen Bestimmungen zu leistenden Ersat benken, sei es als Schadensersat wegen unerlaubter Handlung, sei es als Folge eines Aufopferungsanspruchs, weil die Einwirkung zum Ruten der Allaemeinheit gebuldet werden müßte. Es wäre aber auch möglich. daß die Ersappslicht des Berbandes für sein Einwirken auf Berbandsgrundstlicke in § 26 Wassell. abschließend geregelt und für Eingriffe, die nicht unter §§ 22, 26 fallen, überhaupt kein Erfat zu leisten wäre.

Mag man die sachliche Rechtslage für den Entschäbigungsanspruch wegen einer dom Berbandsunternehmen ausgehenden Einwirkung auf ein Berbandsgrundstüd so oder so auffassen, jedenfalls ergibt sich aus der Ersten Wasserverbandverordnung, daß für den Anspruch der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen sein soll, da die Regelung der Rechtsbeziehungen von Verbandsmitgliedern — als solchen und mit ihren dem Berband angehörigen Grundstüden — zum Verbande dem Beschwerdeversahren vor den Spruchstellen (§§ 133, 137 Wasserverbands) zugewiesen worden ist. Das besagt § 133 zwar nicht allgemein, aber doch für einzelne in Betracht kommende Streitgegenstände, nämlich für die Witgliedschaft, für die

Benutungsentschädigung und fur Beitrage. Nur ein Streit um Entejanungsentschäbigung ist ausgenommen (§ 33 Wasseld). Aus dieser Aufzählung ist als Wille und Inhalt des Gesetes zu entnehmen. daß die Lösung von Streitigkeiten im Verhaltnis zwischen Berband und Verbandsmitglied lediglich dem Spruchstellen-Beschwerbeperfahren überlassen sein soll, soweit das Geset nicht eine bestimmte Ausnahme macht, wie das für den Fall der Enteignung geschehen ist. Die Erste Wasserverbandverordnung weist den Spruchstellen ausbrudlich die Einzelgegenstände zu, in benen sie die Möglichkeit von Streitigkeiten zwischen bem Berband und feinen Mitaliebern vorausfieht, babei gerabe auch ben Streit über eine Benutungsentschäbigung. Rum Recht ber Wasserverbande, das nach § 1 des Wasserverbandgesetzes burch Berordnung neu gestaltet werden sollte, gehört insbesondere auch die Folge von Einwirkungen aus dem Verbandsunternehmen auf die zum Berbande gehörigen Grundstude (vgl. Tonnesmann bei Pfundtner-Neubert IIIb 59 S. 2 Anm. 2 Abs. 3 zu § 1 bes Wasserverbandgesetes). So ist zu folgern, daß der Spruchstelle auch die Entscheidung über die Frage zugewiesen sein soll, ob eine bestimmte Einwirkung vom Unternehmen auf ein Berbandsgrundstüd als Benutung im Sinne des § 22 anzusehen ift, sowie über die im Falle der Berneinung weiter auftretende Frage, ob für eine Tolche Sinwirkung auf allgemeinen Rechtsgrunden eine Entschädigung geforbert werben fann. Die Zusammengehörigkeit bieser Fragen zwingt zu der Annahme, daß die Entscheidung in ihrer Gesamtheit von einer und derfelben Stelle aus erfolgen muß. Das kann dann im Gebiete solcher Entschädigung nur die von der Ersten Wasserberbandverordnung eingesette Spruchstelle sein. Daraus ergibt sich bie Unzulässigkeit des Rechtswegs für den von der Klägerin aus der Einwirkung auf ihren Stauteich erhobenen Anspruch.

Das führt zur Abweisung ber Rlage.